

2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal vom 02. Juli 2012

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Flörsbachtal in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2023 folgende 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal vom 02. Juli 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile Lohrhaupten und Flörsbach führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Lohrhaupten,

Flörsbach.

Für die Ortsteile Kempfenbrunn und Mosborn wird eine gemeinsame Ortsteilfeuerwehr gebildet, die die Bezeichnung

Kempfenbrunn – Mosborn

führt.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt erweitert:

- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB

Artikel III

§ 5 Abs. 2 S. 2 wird nach dem Wort „geeignet“ wie folgt ergänzt:

, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten

Artikel IV

§ 5 Abs. 5 S. 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

Artikel V

In § 5 Abs. 6 S. 2 wird das Wort „Rasse“ ersetzt durch:

ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht

Artikel VI

Nach § 5 Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

Soweit innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

Artikel VII

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung

Artikel VIII

§ 6 Abs. 4 S. 3 erhält folgende neue Fassung:

Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 8 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

Artikel IX

Nach § 6 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten gem. § 5 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

Artikel X

In § 7 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu Absätzen 4, 5 und 6.

Artikel XI

In § 8 Abs. 1 wird die Aufzählung nach dem Wort „gegenüber“ wie folgt neu gefasst:

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

Artikel XII

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

Artikel XIII

§ 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „dauernder“ wie folgt ergänzt:

oder vorübergehender

Artikel XIV

§ 9 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Artikel XV

In § 9 Abs. 3 S. 2 wird die Zahl „65“ durch „70“ ersetzt.

Artikel XVI

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jugendfeuerwehr Flörsbachtal ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Die Jugendfeuerwehr Flörsbachtal gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Artikel XVII

Nach § 10 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

Artikel XVIII

§ 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bambinifeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

Artikel XIX

Nach § 11 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Die mit der Betreuung der Bambinifeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

Artikel XX

Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER/ERSTE UND ZWEITER/ZWEITE STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, ERSTER/ERSTE UND ZWEITER/ZWEITE STELLVERTRETENDER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN

Artikel XXI

§ 12 Abs. 6 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen bestimmen, ob sie einen/eine oder zwei stellvertretende Gemeindebrandinspektoren/Gemeindebrandinspektorinnen einsetzen. Werden zwei stellvertretende Gemeindebrandinspektoren/Gemeindebrandinspektorinnen eingesetzt, so

hat der/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Artikel XXII

Nach § 12 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a neu eingefügt:

Der/die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

Artikel XXIII

§ 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

Artikel XXIV

§ 12 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einsatzabteilung bestimmt, ob sie einen/eine oder zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen einsetzt. Werden zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen eingesetzt, so hat der/die Erste stellvertretende Wehrführer/Wehrführerin den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des/der Ersten stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

Artikel XXV

Nach § 12 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a neu eingefügt:

Der/die Zweite stellvertretende Wehrführer/Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der/die Erste stellvertretende Wehrführer/Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

Artikel XXVI

§ 13 Abs. 1 wird um folgenden Satz erweitert:

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr Vertreter/Vertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

Artikel XXVII

§ 13 Abs. 2 S. 1 wird um folgenden Halbsatz erweitert:

, die nicht öffentlich stattfinden.

Artikel XXVIII

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

Artikel XXIX

Nach § 15 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer/eine Schriftführerin wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser/Diese hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel XXX

In § 16 Abs. 4 wird die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

Artikel XXXI

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen finden im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt und werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

Artikel XXXII

§ 17 Abs. 2 erhält nach dem unveränderten S. 1 folgende Sätze:

Die reguläre Wahlperiode beginnt am 01.05.2023 und endet am 30.04.2028. Bei dazwischen erforderlich werdenden Wahlen endet die Amtszeit unabhängig von der verbleibenden Zeit am 30.04.2028. Dies gilt für die folgenden 5-jährigen Wahlperioden entsprechend. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag

und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

Artikel XXXIII

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend

Artikel XXXIV

In § 17 Abs. 6 wird folgender Satz als S. 2 neu eingefügt:

§ 15 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel XXXV

Diese 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal vom 02. Juli 2012 tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 18. Juli 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal

Frank Soer

(Frank Soer)
Bürgermeister



